

Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. Februar 1878.

1. Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten und Wahl eines Mitgliedes des Senats.

Mit beiden Anträgen des Senats erklärt die Bürgerschaft sich einverstanden.

2. Zuziehung von Hülfssrichtern beim Richtercollegium.

Die Bürgerschaft erklärt sich ihrerseits mit Niederlegung einer Deputation einverstanden und hat zu Mitgliedern derselben die Herren Richter Dr. Barkhausen, C. Traub, D. Thyen, Dr. J. Delrichs, H. W. Ahnes und Dr. Joh. Pavenstedt gewählt.

3. Hollerallee.

Die Bürgerschaft hat das von dem Obergärtner Heins vorgelegte, seitens der Mehrheit der Baudeputation zur Annahme empfohlene Project, betreffend Pichtung der Hollerallee, sowie das vom Vorstande des Bürgerparkvereins eingereichte Project einer eingehenden Prüfung unterzogen und muß darnach dem letzteren Vorschlage den Vorzug geben. Sie beauftragt daher die Baudeputation, mit dem Vorstande des Bürgerparkvereins in Gemäßheit der von demselben unter dem 16. Januar 1878 eingereichten Eingabe einen Vertrag abzuschließen, und ersucht den Senat, ihr hierin beizustimmen, indem sie die für dieses Jahr erforderliche Summe von M. 2000 auf Specialbudget No. 66 II., 3 bewilligt.

4. Abänderung des § 30 der Bauordnung vom 25. Mai 1863 und des § 25 der Landbauordnung vom 29. Juli 1871.

Die Bürgerschaft hat gegen die vom Senat empfohlene Hervorhebung nichts zu erinnern.

5. Regelung von Baulinien.

Die Bürgerschaft hat den Bericht der Deputation, die Regelung von Baulinien im Jahre 1877 betreffend, zur Kenntniß genommen.

6. Budget für das Jahr 1878.

Ordentliche Einnahmen.

IV. 11. Gerichtskanzleien. Die Bürgerschaft erachtet das jetzige Verfahren bei öffentlichen Verkäufen von Immobilien (Verkäufe bei brennender Kerze) nicht mehr für zeitgemäß, namentlich mit Rücksicht auf die damit für die Beteiligten verbundenen Nachtheile von Zeit- und Zinsverlust, übermäßige Kosten etc.; sie ist vielmehr der Ansicht, daß sich bei öffentlichen Verkäufen die Einführung eines weit einfacheren Verfahrens empfehlen würde, wobei insbesondere eine Verminderung der Verkaufstermine anzustreben wäre. Gleichfalls empfiehlt sich eine Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung dahin, daß bei öffentlichen Verkäufen die eingetragenen Handfestengläubiger von den abzuhaltenden Verkaufsterminen benachrichtigt werden, um eventuell ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Sie wünscht deshalb die Niederlegung einer Deputation behufs Vornahme einer Revision der Erbe- und Handfestenordnung, insbesondere der vorerwähnten Punkte, und ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

Ordentliche Ausgaben.

I. 2. Regierungskanzlei. Die Bürgerschaft wünscht, daß die Finanzdeputation darüber berichte, wie hoch die vermuthlich nicht unerheblichen jährlichen Ausgaben der einzelnen Verwaltungen und Gerichtsbehörden für Bekanntmachungen (Insertionen) sich annähernd belaufen, so wie darüber, ob eine Verrechnung dieser

Ausgaben durch eine näher zu bestimmende Behörde zu ermöglichen ist, so wie ob es sich im staatlichen Interesse empfiehlt, auch bezüglich dieser Bekanntmachungen das öffentliche Submissionsverfahren in Anwendung zu bringen.

I. 3. Archiv. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, das Archiv oder eine andere entsprechende Behörde zu beauftragen, die Acten, Rechnungsbelege etc. der bürgerschaftlichen Rechnungsführer, soweit Letztere dieselben zur laufenden Rechnungsführung nicht mehr bedürfen, denselben zur Aufbewahrung abzunehmen.

III. 5. Polizeidirection. Da nach der jetzigen Organisation der Nachtwachendienst im Winter Morgens 6 Uhr, im Sommer Morgens 5 Uhr aufhört, dagegen der Tagespolizeidienst erst Morgens 8 Uhr beginnt, und dadurch die Stadt während mehrerer Stunden ohne polizeilichen Schutz sich befindet, so erachtet die Bürgerschaft eine Abhülfe in dieser Richtung für nothwendig und ersucht den Senat, dahinzielende Abänderungen des Polizeidienstes veranlassen zu wollen.

Die Bürgerschaft wünscht, daß in Zukunft die Einsammlung der Marktgelde unter besserer Controle als bisher geschehen möge.

III. 8. Feuerwehr. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten zu beauftragen, über die Frage, ob und in wie weit bei Brandfällen im Gebiet seitens der städtischen Feuerwehr Hülfe geleistet werden könne, zu berathen und zu berichten.

IV. 6. Steuererhebung. Die Bürgerschaft ersucht die Steuerdeputation, darüber zu berathen und zu berichten, ob nicht die Grundsteuer, welche in der Stadt in den Wohnungen der Steuerzahler einzassirt und in den Hafenstädten separat erhoben wird, im Landgebiete durch die Gemeindevorsteher sich einziehen lassen könne, und zwar unter Gewährung einer entsprechenden Vergütung.

Die Bürgerschaft verstellt den folgenden in ihrer Mitte gestellten Antrag der Steuerdeputation zur Berichterstattung und ersucht den Senat, ihr darin beizutreten. Nach Mittheilungen, welche der Bürgerschaft geworden sind, werden für im Privatbesitz sich befindende Billards und Kegelhöfen keine Steuern bezahlt. Dieserhalb beschließt die Bürgerschaft, den Senat zu ersuchen, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Inhaber von Billards und Kegelhöfen, welche bis dahin keine Steuer bezahlt, zur Zahlung der Steuer herangezogen werden.

V. 4. Kirchspielschulen. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, den Schulrath zu einem Berichte darüber aufzufordern, ob in der Rembertikirchspielschule nicht der Turnunterricht einzuführen sei.

Mittheilung des Senats

vom 22. Februar 1878.

1. Weserkarten.

Die Baudeputation beantragt in dem beifolgenden Berichte, zum Zweck der Herstellung von Karten für die Bremische Strecke der Weser als erste Rate der Kosten die Bewilligung von M. 5000 auf das Budget des laufenden Jahres. Der Senat ertheilt dem Antrage seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Anlage. Bericht der Baudeputation, Herstellung neuer Karten der Weser betreffend.

Die technische Reichscommission zur Ausarbeitung eines Correctionsplanes für die Unterweser, welche am 28./29. Januar d. J. hieselbst zusammen getreten war, hat dem mitgetheilten Protokoll zufolge in Hinsicht auf eine möglichst vollkommene und den natürlichen Verhältnissen entsprechende Ausbildung des Stromes, soweit dieselbe ohne unverhältnißmäßig große Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu erreichen sein werde, die Erstreckung des Correctionsplanes auf die obere Strecke des Fluthgebiets, also auf die Bremische Weserstrecke bis unweit der Stadt